



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Geschäftsverteilungsplan

2026

(Gültig vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A Allgemeines	5
I. Senate beim Brandenburgischen Oberlandesgericht	5
II. Vorrang	5
III. Vertretung	5
IV. Zuständigkeitsabgrenzung der Zivilsenate	6
1. Allgemeines	6
2. Sachgebietszuständigkeiten	7
3. Zuständigkeit bei Verteilung nach Buchstaben	8
4. Zuständigkeit bei Verteilung nach dem Turnus	8
5. Zuständigkeit im Falle der Änderung der Geschäftsverteilung	8
6. Zuständigkeit bei Zurückverweisung an einen anderen Senat	9
7. Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren	9
V. Behebung von Zuständigkeitszweifeln	9
VI. Zuständigkeitsabgrenzung der Strafsenate und Familiensenate	10
1. Turnus in Auslieferungssachen und sonstigen Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)	10
2. Zuständigkeit der Familiensenate über Beschleunigungsbeschwerden gemäß § 155 b Abs. 2 FamFG	10
VII. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen im Bezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	10
1. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74 a GVG)	11
2. Strafkammer gemäß § 74 a GVG	11
3. Amtsgerichte	11
Abschnitt B Zuständigkeit und Besetzung der Senate sowie Bestimmung der Vertretersenate	12
I. Zivilsenate	12
DSGVO-Turnus	12
1. Zivilsenat	13
2. Zivilsenat	14
3. Zivilsenat	15
4. Zivilsenat, zugleich Entschädigungssenat	16
5. Zivilsenat, zugleich Landwirtschaftssenat	18
6. Zivilsenat	20
7. Zivilsenat	22
10. Zivilsenat	24
11. Zivilsenat	26
14. Zivilsenat	27
II. Familiensenate (zugleich Zivilsenate)	28
9. Zivilsenat, zugleich 1. Senat für Familiensachen	28
13. Zivilsenat, zugleich 4. Senat für Familiensachen	29
15. Zivilsenat, zugleich 3. Senat für Familiensachen	30
III. Strafsenate (zugleich Zivilsenate)	31
1. Strafsenat, zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen und 8. Zivilsenat	31

2. Strafsenat, zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen und 12. Zivilsenat	33
IV. Sonstige Senate	35
Senat für Baulandsachen	35
Kartellsenat	36
Vergabesenat	37
Notarsenat	38
Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	39
Dienstgerichtshof des Landes Brandenburg	40
V. Ermittlungsrichter/in beim Oberlandesgericht	41
VI. Güterichter/in beim Oberlandesgericht	41
Abschnitt C Übersichten	42
I. Übersicht über Zuständigkeiten in Zivilsachen ab dem 1. Januar 2026	42
1. Zuständigkeit nach Sachgebieten, in denen mehrere Senate zuständig sind	42
2. Zuständigkeit nach Buchstaben	42
II. Übersicht über Zuständigkeiten in Familiensachen ab dem 1. Januar 2026	44
III. Übersicht über die Vertretung der Senate	45

GESCHÄFTSVERTEILUNG

für das Brandenburgische Oberlandesgericht

gültig ab 1. Januar 2026

Abschnitt A

Allgemeines

I. Senate beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

Für die Bearbeitung der richterlichen Geschäfte des Brandenburgischen Oberlandesgerichts werden

- 10 Zivilsenate (davon 1 Senat zugleich als Landwirtschaftssenat)
- 3 Familiensenate (zugleich als weitere Zivilsenate)
- 2 Strafsenate (zugleich als Senate für Bußgeldsachen und weitere Zivilsenate)
- 1 Senat für Baulandsachen
- 1 Kartellsenat
- 1 Vergabesenat
- 1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und
- 1 Notarsenat

gebildet.

Daneben besteht

- der Brandenburgische Dienstgerichtshof für Richter.

II. Vorrang

1. Die Tätigkeit

- a. in dem Vergabesenat
- b. in dem Kartellsenat
- c. in dem Senat für Baulandsachen
- d. in den Strafsenaten

geht in dieser Reihenfolge anderen Tätigkeiten vor.

2. Nach den Tätigkeiten gemäß Ziff. 1 geht die Tätigkeit in den (anderen) besonderen Senaten (Abschnitt B Ziff. IV) und im Anwaltsgerichtshof, bei mehreren Zivilsenaten die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Nummer vor.

III. Vertretung

1. Soweit eine Vertretung innerhalb des Senats nicht möglich ist, treten – wenn in diesem Geschäftsverteilungsplan nichts Abweichendes geregelt ist – aus dem in Abschnitt B als Vertretersenat bestimmten Senat die diesem Senat angehörenden Richter/innen ein, und zwar von unten beginnend in der Reihenfolge ihres Dienst-, hilfsweise ihres Lebensalters. Dabei gilt das Dienstalter in einer höheren Besoldungsgruppe stets als das höhere Dienstalter. Richter/innen im zweiten Hauptamt sind von der Vertretung ausgenommen. § 29 DRiG ist zu beachten.

2. Hilfsweise ist

- a. in den Zivilsenaten nach denselben Regeln auf den Senat zurückzugreifen, der in der Tabelle unter Abschnitt C Ziffer III als 1. Hilfsvertretungssenat aufgeführt ist. Bei der Verhinderung des 1. Hilfsvertretungssenates ist in aufsteigender Reihenfolge auf die Zivilsenate zurückzugreifen, die jeweils die nächsthöhere Nummer nach dem jeweiligen Hilfsvertretungssenat tragen. Soweit hierdurch die Vertretung nicht sichergestellt werden kann, ist in aufsteigender Reihenfolge auf die Zivilsenate zurückzugreifen, deren numerische Bezeichnung geringer lautet, als diejenige des Senats, in dem der Vertretungsfall eingetreten ist – beginnend mit dem 1. Zivilsenat. Auf die Zivilsenate, welche zugleich Straf- oder Familiensenate sind, wird erst im Falle einer Verhinderung aller anderen Zivilsenate zurückgegriffen – dann jeweils in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Bezeichnung als Zivilsenat.
- b. in den Familiensenaten nach denselben Regeln auf den jeweils nicht zur originären Vertretung nach Ziffer 1. berufenen Familiensenat zurückzugreifen. Bei der Verhinderung des jeweiligen Hilfsvertretungssenates ist zunächst auf den 10. Zivilsenat, dann auf den 3. Zivilsenat und anschließend in aufsteigender Reihenfolge auf die übrigen Zivilsenate zurückzugreifen - beginnend mit dem 1. Zivilsenat. Auf die Zivilsenate, welche zugleich Strafsenate sind, ist erst im Falle einer Verhinderung aller anderen Zivilsenate zurückzugreifen – dann jeweils in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Bezeichnung als Zivilsenat.
- c. in den Strafsenaten nach denselben Regeln in aufsteigender Reihenfolge auf die Zivilsenate - beginnend mit dem 1. Zivilsenat - zurückzugreifen. Auf die Zivilsenate, welche zugleich Familiensenate sind, ist erst im Falle einer Verhinderung aller anderen Zivilsenate zurückzugreifen – dann jeweils in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Bezeichnung als Zivilsenat.

IV. Zuständigkeitsabgrenzung der Zivilsenate

1. Allgemeines

Die Zuständigkeit eines Senats umfasst sämtliche Angelegenheiten, die in sachlichem Zusammenhang mit einem anhängigen oder möglichen Hauptsacheverfahren stehen (z.B. Prozesskostenhilfe, Streitwertbestimmung, Entscheidung nach § 91a ZPO, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bzw. einstweilige Anordnungen gemäß §§ 707, 719, 769 ZPO, Niederschlagung von Gerichtskosten), wenn der Senat für die Hauptsache zuständig ist oder wäre.

Für Berufungen gegen Ergänzungsurteile ist der Senat zuständig, bei dem die Berufung gegen das vorangegangene Urteil anhängig ist.

Die Zuständigkeit eines Senates umfasst sowohl Angelegenheiten, in denen das Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht als auch solche, in denen das Oberlandesgericht erstinstanzlich angerufen wird.

2. Sachgebietszuständigkeiten

- a. Für die Senatszuständigkeit nach Sachgebieten ist die rechtliche Natur des Klageanspruchs oder des anderweitigen Anspruchsbegehrens maßgebend. Diese wird nicht dadurch berührt, dass der Anspruch abgetreten, auf Dritte übergegangen ist oder von einer Partei kraft Amtes oder in Prozessstandschaft geltend gemacht wird.

Bei mehreren Anspruchsgrundlagen und im Falle einer Anspruchshäufung ist die in der angefochtenen Entscheidung zuerst abgehandelte Anspruchsgrundlage maßgeblich.

Gehört die Klageforderung nicht zu einem besonders zugewiesenen Sachgebiet oder ist sie unstrittig und streiten die Parteien (außerdem) über ein Rechtsverhältnis, für das eine Sachgebietszuständigkeit besteht, so bestimmt dieses Rechtsverhältnis die Senatszuständigkeit. Als Rechtsverhältnis gelten auch in erster Instanz erhobene Einwendungen, soweit diese Gegenstand der angegriffenen Entscheidung geworden sind.

Beruft sich die beklagte Partei gegenüber einem geltend gemachten Herausgabe- oder Räumungsanspruch auf ein Miet-, Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis, so bestimmt sich die Senatszuständigkeit nach dieser Einwendung.

- b. Die Sachgebietszuständigkeit umfasst auch
- Abänderungsklagen,
 - Vollstreckungsabwehrklagen,
 - Klagen auf Erteilung oder gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel
 - Klagen auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus § 826 BGB, wenn eine Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde aus dem Sachgebiet des Senats zugrunde liegt,
 - Klagen auf Feststellung, dass eine Forderung aus unerlaubter Handlung besteht, wenn die Forderung zu dem Sachgebiet des Senats gehört,
 - Verbandsklagen im Sinne des Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetzes (VDuG) und
 - Unterlassungsklagen nach dem Unterlassungsklagegesetz, soweit Ansprüche betreffend Rechtsverhältnisse geltend gemacht werden, die einem der Sachgebiete des Senats zuzuordnen sind.
- c. Für Vollstreckungsabwehrklagen gegen Ansprüche aus Grundstückskaufverträgen mit Bauwerkerrichtungsverpflichtung, die ausschließlich Baumängel zum Gegenstand haben, sind die für Bausachen zuständigen Senate zuständig.
- d. Die Sachgebietszuständigkeit umfasst darüber hinaus Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in dem betreffenden Sachgebiet gestützt wird.

- e. Die Sachgebietszuständigkeit umfasst auch Ansprüche aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen sowie aus ungerechtfertigter Bereicherung, wenn ihnen ein Sachverhalt zugrunde liegt, der einem der Sachgebiete des Senats zuzuordnen wäre.

3. Zuständigkeit bei Verteilung nach Buchstaben

Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten oder Antragsgegners. Zusätze wie „von“, „für“ und dergleichen sowie Adelsbezeichnungen wie „Freiherr“ oder dergleichen sowie

- a. bei juristischen Personen oder Personengesamtheiten reine Gattungsbezeichnungen (z. B. Brauerei, Agrar Genossenschaft, Wohnungseigentümergeinschaft) sowie
- b. bei Körperschaften allgemeine Bezeichnungen (z. B. Bundesanstalt, Bundesrepublik, Freistaat, Land, Stadt, Gemeinde, Kreis oder Landkreis)

bleiben unberücksichtigt. Maßgebend ist die Parteibezeichnung in der angefochtenen Entscheidung. Enthält die Parteibezeichnung einen Familiennamen, ist der Anfangsbuchstabe dieses Namens, in allen anderen Fällen der erste Buchstabe überhaupt (ohne Berücksichtigung des Artikels) entscheidend. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des zuerst aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners, es sei denn, es steht fest, dass er an dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht nicht teilnimmt. Besteht die Parteibezeichnung aus einem Gattungsbegriff und einer Körperschaft, so ist der Name der Körperschaft maßgeblich.

4. Zuständigkeit bei Verteilung nach dem Turnus

- a. Den am Turnus teilnehmenden Senaten werden die Verfahren von der Zuschlagsgeschäftsstelle zugewiesen. Für Berufungen (U-Sachen) und Beschwerden (W-Sachen) gelten gesonderte Turnusse. Eingehende Verfahren erhalten von der Zuschlagsgeschäftsstelle eine Kennziffer, jeweils beginnend mit 1., die für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge maßgeblich ist. Soweit der Turnus ausgeschöpft ist, beginnt die Verteilung erneut. Stellt sich nach dem Zuschlag heraus, dass die Sache tatsächlich nicht in den Turnus gehört, gilt Ziff. V.
- b. Für Streitwertbeschwerden ist der Senat zuständig, bei dem die Berufung anhängig ist, auch wenn die Beschwerde vor der Berufung eingeht. Die Frist des Ziff. V 1.) Satz 2 gilt nicht.

5. Zuständigkeit im Falle der Änderung der Geschäftsverteilung

Sachen, die bei einem zuständigen Senat eingegangen sind, bleiben auch bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bei diesem Senat, sofern nicht ausdrücklich etwas

anderes bestimmt wird.

6. Zuständigkeit bei Zurückverweisung an einen anderen Senat

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, ohne dass der betreffende Senat bezeichnet ist, so tritt an die Stelle des Senats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, der sich jeweils aus Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplans ergebende Vertretersenate.

7. Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren

Für Wiederaufnahmeverfahren gemäß §§ 578 ff. ZPO (Nichtigkeits- und Restitutionsklagen) ist der Senat zuständig, der das Berufungsurteil erlassen hat.

V. Behebung von Zuständigkeitszweifeln

1. Hält der/die Vorsitzende des Senats, an den eine neu eingegangene Sache gelangt, seinen/ihren Senat nicht für zuständig, leitet er/sie die Sache an den Senat weiter, den er/sie für zuständig hält. Geschieht dies nicht binnen 2 Wochen, nachdem ihm/ihr die Akten vorgelegt worden sind, verbleibt die Sache bei seinem/ihrem Senat. Die Vorsitzenden vermerken den Tag, an dem ihnen die Akten vorgelegt worden sind, in den Akten. Diese Angabe ist für die Fristberechnung maßgeblich.
2. Hält der/die Vorsitzende des Senats, an den die Sache gemäß Nr. 1 weitergeleitet worden ist, seinen/ihren Senat nicht für zuständig, gibt er/sie die Akten an den abgebenden Senat zurück oder leitet sie an einen 3. Senat weiter, den er/sie für zuständig hält. Geschieht dies nicht binnen 2 Wochen, nachdem ihm/ihr die Akten vorgelegt worden sind, verbleibt die Sache bei seinem/ihrem Senat.
3. Können sich die beteiligten Senatsvorsitzenden über die Senatszuständigkeit nicht einigen, entscheidet das Präsidium. Der Beschluss ist bindend. Seine Entscheidung ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu beantragen.
4. Die Ziffern 1. - 3. gelten in entsprechender Anwendung für Sachen, für die der originäre Einzelrichter zuständig ist. Die Weiterleitung gemäß Ziffer 1 erfolgt durch den Einzelrichter an den Vorsitzenden des Senats, den er für zuständig hält.
5. Stellt sich nach Eingang der Rechtsmittelbegründung heraus, dass eine Sache einem besonders verteilten Sachgebiet angehört, für das der betreffende Senat nicht zuständig ist, kann dessen Vorsitzende/r die Sache auch nach Ablauf der unter 1. und 2. genannten Fristen binnen zwei Wochen nach Eingang der Rechtsmittelbegründung an den für das betreffende Sachgebiet zuständigen Senat abgeben.
6. Nach Eingang der Rechtsmittelerwiderung oder Terminierung zur mündlichen Verhandlung kann eine Sache nicht mehr unter Berufung auf den Geschäftsverteilungsplan abgegeben werden.

VI. Zuständigkeitsabgrenzung der Strafsenate und Familiensenate

1. Turnus in Auslieferungssachen und sonstigen Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

- a. Zuständig für die Zuweisung der Verfahren in den Auslieferungssachen und sonstigen Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ist allein die Geschäftsstelle des 2. Strafsenats nach Maßgabe dieser Regelungen. Dieser werden von der Poststelle des Oberlandesgerichts alle eingehenden Turnussachen vorgelegt.

Die Geschäftsstelle führt eine Liste, in der die eingehenden Turnussachen in der nach der folgenden Ziffer 2. bestimmten Reihenfolge einzutragen und von ihr in dieser Reihenfolge abwechselnd dem 1. Strafsenat und dem 2. Strafsenat zuzuweisen sind, wobei für den ersten Eingang des Geschäftsjahres der 1. Strafsenat zuständig ist.

- b. Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung und die daraus folgende Zuweisung an die Senate ist der Eingangsstempel des Oberlandesgerichts. Gehen mehrere Sachen am gleichen Tage ein, wird die Reihenfolge der Eintragung durch das Eingangsaktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft bestimmt, wobei das niedrigere Aktenzeichen vorgeht.
- c. Der mit der Sache zuerst befasste Senat bleibt für alle den Verfolgten betreffenden gerichtlichen Entscheidungen nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) zuständig, auch soweit sie ein weiteres Auslieferungsverfahren betreffen. In diesem Fall wird die eingehende Sache nicht in die nach Ziffer 1. zu führende Liste eingetragen und bleibt damit bei der Reihenfolge der auf die Senate zu verteilenden Sachen außer Betracht.

2. Zuständigkeit der Familiensenate über Beschleunigungsbeschwerden gemäß § 155 b Abs. 2 FamFG

Richtet sich die Beschleunigungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts im Sinne des § 155 b Abs. 2 FamFG, so entscheidet gemäß § 155 c Abs. 2 Satz 2 FamFG derjenige Senat für Familiensachen über die Beschwerde, der gemäß Abschnitt B des Geschäftsverteilungsplanes zum Vertreterssenat berufen ist.

VII. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen im Bezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden folgende Gerichte gemäß §§ 140 a GVG, 85 Abs. 1 O-WiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

1. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74 a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

- des Landgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
- des Landgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

2. Strafkammer gemäß § 74 a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74 a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

3. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts

- aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Abschnitt B
Zuständigkeit und Besetzung der Senate
sowie
Bestimmung der Vertretersenate

I. Zivilsenate

DSGVO-Turnus

Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Verstößen gegen die DSGVO, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist, gelten die folgenden Turnuskreise, wobei die Verteilung horizontal erfolgt (je drei aufeinanderfolgende Eingänge pro genanntem Senat). Auf die Regelungen in Abschnitt A Ziffer IV Nr. 4 wird verwiesen.

Turnuskreis für U-Sachen:

3. Zivilsenat			
4. Zivilsenat			
5. Zivilsenat			
6. Zivilsenat			
7. Zivilsenat			
10. Zivilsenat			
11. Zivilsenat			

Turnuskreis für W-Sachen:

3. Zivilsenat			
4. Zivilsenat			
5. Zivilsenat			
6. Zivilsenat			
7. Zivilsenat			
10. Zivilsenat			
11. Zivilsenat			

Über den Turnus verteilt werden in der Reihenfolge ihrer Anhängigkeit auch die vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen, in die bisherige Zuständigkeit des 1. Zivilsenats fallenden laufenden Sachen mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen am Stichtag 1. Dezember 2025 eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 ZPO erteilt oder eine Beweiserhebung angeordnet ist. Die Verteilung dieser Verfahren geht der Verteilung der ab dem 1. Januar 2026 neu eingehenden Verfahren voran, wobei die Verteilung der Neueingänge unmittelbar an der Stelle im Turnuskreis ansetzt, an der die Verteilung der Bestandsverfahren endete.

1. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Rechts am eigenen Bild, der Ehre und des Namens, letzterenfalls, soweit es sich nicht um Vorgänge im Bereich des Wirtschaftslebens handelt – ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Verstößen gegen die DSGVO
2. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen
3. Amtsenthebung der Handelsrichter (§ 113 GVG), der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen (§ 7 LwVG) sowie der ehrenamtlichen Richter in Wirtschaftsprüfersachen (§ 77 der Wirtschaftsprüferordnung) und in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (§ 101 StBerG)
4. Gerichtsstandsbestimmungen und sonstige Zuständigkeitsbestimmungen in Zivilsachen und im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 9. Zivilsenat/ 1. Senat für Familiensachen zuständig ist
5. Fälle der Ablehnung eines Richters oder Rechtspflegers beim Amts- oder Landgericht, soweit das Oberlandesgericht zu entscheiden hat und nicht die Familiensenate, der Landwirtschaftssenat oder ein Strafsenat zuständig ist
6. Ansprüche nach §§ 198-201 GVG wegen überlanger Gerichtsverfahren, soweit der 11. Zivilsenat betroffen ist.

Die Zuständigkeit umfasst insoweit auch die vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen, in die bisherige Zuständigkeit des 12. Zivilsenats fallenden laufenden Sachen.

Besetzung

Vorsitzender: Präsident des OLG Deller (0,1)
– zugleich Verwaltung –

Beisitzer: RinOLG Knorr (stellvertretende Vorsitzende) (0,1)
– zugleich Verwaltung –

RiOLG Dr. Sonnenberg (0,3)
– zugleich Verwaltung –

RinOLG Stenzel (0,1)
– zugleich Verwaltung –

Vertretung

2. Zivilsenat

2. Zivilsenat

Zuständigkeit	<ol style="list-style-type: none">1. Ansprüche aus Amts- und Staatshaftung mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen, an denen Amtsträger in Ausübung eines öffentlichen Amtes beteiligt sind, und wegen Enteignung, enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffs, aus Aufopferung, nach dem Bundesleistungsgesetz sowie aus dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), soweit nicht der 11. Zivilsenat zuständig ist.2. Streitigkeiten betreffend die außervertragliche Haftung von kommunalen oder staatlichen Hoheitsträgern wegen der Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen3. Beschwerden im Sinne des § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG4. Weitere Beschwerden in Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung für Zeugen oder Sachverständige nach dem JVEG
Besetzung	<p><u>Vorsitzender:</u> Vizepräsident des OLG Prof. Dr. Wendtland (0,2) – zugleich Verwaltung –</p> <p><u>Beisitzer:</u> ROLG Dr. Skrobotz (stellvertretender Vorsitzender)(0,2) – zugleich Verwaltung –</p> <p>RinOLG Sina (0,2) – zugleich Verwaltung –</p>
Vertretung	1. Zivilsenat

3. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Rechtsstreitigkeiten aus Miet-, Pacht- sowie Jagdpachtverhältnissen und anderen Nutzungsverhältnissen betreffend unbewegliche Sachen sowie aus Teilzeit-Wohnrechtverträgen i.S.d. § 481 BGB, auch soweit die in § 481 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehene Mindestnutzungsdauer von einem Jahr nicht vereinbart worden ist, einschließlich der Zwangsvollstreckungssachen in diesem Bereich, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt
2. Streitigkeiten aus dem Erbrecht, auch wenn die Erbenstellung auf einer Erbteilsübertragung beruht oder nach Ansicht einer der Parteien beruhen soll
3. Beschwerden in Nachlass- und Teilungssachen
4. Rechtsmittel in Zivilsachen und andere von einem Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist und mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die in sachlichem Zusammenhang mit einem anhängigen oder einem möglichen Hauptsacheverfahren stehen (vgl. Abschnitt A III. 1.)
5. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben F, I, J, K und N, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist

Die Zuständigkeit für die Buchstaben J und N umfasst auch die vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen, in die bisherige Zuständigkeit des 12. Zivilsenats fallenden laufenden Sachen.

6. Rechtsstreitigkeiten aus dem DSGVO-Turnus

Besetzung

Vorsitzender: VROLG Cablitz
Beisitzer: RinOLG Moraht (stellvertretende Vorsitzende)
ROLG Dr. Bachnick
RinOLG Tournay

Vertretung

11. Zivilsenat

4. Zivilsenat, zugleich Entschädigungssenat

Zuständigkeit

1. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

Die Zuständigkeit umfasst auch die vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen, in die bisherige Zuständigkeit des 10. Zivilsenats fallenden laufenden Sachen aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen am Stichtag 1. Dezember 2025 bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder anberaunt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 ZPO erteilt oder das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen worden ist.

2. Entschädigungssachen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
3. Rechtsstreitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne des § 119 a Nr. 1 GVG. Dazu zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften (einschließlich der Ausgleichsansprüche zwischen Mitbürgen) sowie aus Leasingverträgen, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG und soweit es sich nicht um Bank- und Finanzgeschäfte im Sinne des § 119 a Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen
4. Rechtsstreitigkeiten, die Handelssachen im Sinne von § 95 GVG (einschließlich Sachen mit Beteiligung ausländischer Kaufleute) zum Gegenstand haben mit den Buchstaben B - G sowie P und T, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senates bestimmt ist
5. Beschwerden in Streitsachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach §§ 99, 142 AktG, § 51 b GmbHG und nach dem Spruchverfahrensgesetz mit den Buchstaben B - G sowie P und T
6. Freigabeverfahren nach § 246a AktG mit dem Buchstaben B bis G sowie P und T, wobei maßgeblich die Bezeichnung der den Antrag

	stellenden Gesellschaft ist
	7. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben B und Sch, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
	8. Rechtsstreitigkeiten aus dem DSGVO-Turnus
Besetzung	<u>Vorsitzende:</u> VRinOLG Dr. Schäfer
	<u>Beisitzer:</u> RinOLG Woerner (stellvertretende Vorsitzende) (0,55) – zugleich Verwaltung und Teilabordnung – ROLG Karkmann RinLG Reif
Vertretung	5. Zivilsenat

5. Zivilsenat, zugleich Landwirtschaftssenat

Zuständigkeit

1. Rechtsstreitigkeiten aus dem Schuldrechtsanpassungsgesetz und § 71 Vertragsgesetz DDR, soweit sie Bodenflächen zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung o.ä. betreffen, aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, einschließlich der Beschwerdeverfahren im notariellen Vermittlungsverfahren, aus dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, aus dem Gesetz zur Bereinigung der im Beitrittsgebiet zu Erholungszwecken verliehenen Nutzungsrechte (ErholNutzG) und aus dem Vermögensgesetz sowie aus Ansprüchen anlässlich der Abwicklung der Bodenreform gem. Art. 233 §§ 11 bis 16 EGBGB. Abschnitt A Ziffer IV. Nr. 2 a Abs. 4 und Ziffer 2 b gelten entsprechend für eine einredeweise Geltendmachung von Ansprüchen aus diesen Gesetzen
2. Rechtsstreitigkeiten aus Veräußerungsverträgen über Grundstücke und Gebäude, grundstücksgleiche Rechte und Rechte aus Meistgeboten
3. Rechtsstreitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken und Gebäuden, bei Hypotheken auch insoweit, als mit der dinglichen Klage die persönliche verbunden ist, es sei denn, dass der persönlichen Forderung eine streitige Bausache zugrunde liegt und deshalb der 4., 11., oder 12. Zivilsenat zuständig ist
4. Ansprüche gegen Notare wegen einer Haftung aus § 19 BNotO
5. Rechtsstreitigkeiten aus dem Mauergrundstücksgesetz
6. Verfahren nach § 19 des Bodensonderungsgesetzes
7. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Landwirtschaftssachen gestützt ist
8. Rechtsstreitigkeiten aus Fischereipachtverhältnissen
9. Rechtsstreitigkeiten nachbarrechtlicher Art aus §§ 906 bis 923 BGB sowie aus dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz, einschließlich der Zwangsvollstreckung aus diesem Rechtsgebiet
10. Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Grundbuchwesens einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Gegenstandswertes
11. Beschwerden in Wohnungseigentumssachen und nach dem Erbaurechtsgesetz
12. a) Landwirtschaftssachen i. S. d. Landwirtschaftsverfahrensgesetzes

b) Entscheidungen zu Ablehnungsgesuchen gegen Richter und ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen i. S. d. Landwirtschaftsverfahrensgesetzes

13. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben A und C, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.

Die Zuständigkeit umfasst insoweit auch die vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen, in die bisherige Zuständigkeit des 12. Zivilsenats fallenden laufenden Sachen.

14. Rechtsstreitigkeiten aus dem DSGVO-Turnus

Besetzung

Vorsitzender: VROLG Odenbreit

Beisitzer: RinOLG Schulze (stellvertretende Vorsitzende)

ROLG Dr. Huth

RinOLG Hein

Vertretung

4. Zivilsenat

6. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Klagen aus strafbewehrten Unterlassungserklärungen
2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Urheber- und Verlagsrecht, auch soweit es sich um Streitigkeiten aus urheber- oder verlagsrechtlichen Verträgen handelt.

Die Zuständigkeit umfasst insoweit auch die vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen laufenden Sachen.
3. Beschwerden in Kostenfestsetzungs- und Vergütungsfestsetzungsverfahren nach dem RVG (ausgenommen in den Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
4. Beschwerden in Kosten- und Gebührenangelegenheiten (ausgenommen in den Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Hierzu zählen nicht die Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung für Zeugen oder Sachverständige im Rahmen des Kostenansatzes – soweit ausschließlich im Streit - und nach dem ZSEG oder dem JVEG
5. Rechtsstreitigkeiten, in denen der Antragsteller/Kläger das Ziel verfolgt, einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB im Vergabeverfahren den Zuschlag zu verbieten oder ihm Vorgaben hinsichtlich der Durchführung des Vergabeverfahrens zu machen, insbesondere dem Antragsteller/Kläger den Zuschlag zu erteilen, oder in denen Schadensersatzansprüche gegen einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB wegen der Nichteinhaltung von Bestimmungen über das Vergabeverfahren bei der Vergabe von Aufträgen geltend gemacht werden
6. Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)
7. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben H, P, Q, S, T, W und Z soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
8. Maßnahmen, die erforderlich werden, bevor sich der für die Bearbeitung der Sache zuständige Senat feststellen lässt
9. Rechtsstreitigkeiten aus dem DSGVO-Turnus

Besetzung

Vorsitzender: VROLG Hänisch
Beisitzer: RinOLG Kretschmann (stellvertretende Vorsitzende)
ROLG Dr. Lütgens
ROLG Dr. Diehr

Vertretung		RinOLG Felker (0,1)* – zugleich Verwaltung –
		7. Zivilsenat

* Arbeitskraftanteil umfasst zugleich die Tätigkeit im Kartellsenat und im Vergabesenat

7. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Rechtsstreitigkeiten, die Handelssachen im Sinne von § 95 GVG (einschließlich Sachen mit Beteiligung ausländischer Kaufleute) zum Gegenstand haben mit den Buchstaben A, H - O, Q - S, U - Z, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
2. Beschwerden in Streitsachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach §§ 99, 142 AktG, § 51 b GmbHG und nach dem Spruchverfahrensgesetz mit den Buchstaben A, H - O, Q - S, U - Z, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
3. Freigabeverfahren nach § 246a AktG mit dem Buchstaben A, H - O, Q - S, U - Z, wobei maßgeblich die Bezeichnung der den Antrag stellenden Gesellschaft ist
4. Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der stillen Gesellschaften, der Gesellschaften bürgerlichen Rechts und der Gemeinschaften
5. Rechtsstreitigkeiten über die Durchgriffshaftung gegen Mitglieder juristischer Personen und wegen Missbrauchs der Rechtsform, sofern nicht der Streit um anderweitige Rechtsfragen (z.B. dazu, ob überhaupt Vertragserklärungen abgegeben worden sind) im Vordergrund steht
6. Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie über Ansprüche aus Kommissionsgeschäften nach § 383 ff. HGB
7. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach dem Unterlassungsklagegesetz, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senates besteht
8. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Zwangsversteigerungs- und Teilungsversteigerungssachen, soweit nicht der 5. Zivilsenat (dort Ziff. 9. der Zuständigkeitsbestimmungen) oder der Kartellsenat zuständig ist und vorbehaltlich Abschnitt A Ziffer IV Nr. 2 lit. b dieses Geschäftsverteilungsplans
9. Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche erhoben werden, die ihre Grundlage in der Insolvenzordnung bzw. Konkursordnung, Gesamtvollstreckungsordnung oder Vergleichsordnung oder in §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 BGB (ggfs. in analoger Anwendung) in Verbindung mit einer Vorschrift der vorgenannten Gesetze haben, sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
10. Verfahren nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG)

11. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben L, M, O, R, U, X und Y soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist.

Die Zuständigkeit umfasst hinsichtlich der Buchstaben X und Y auch die vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen, in die bisherige Zuständigkeit des 12. Zivilsenats fallenden laufenden Sachen.

12. Rechtsstreitigkeiten aus dem DSGVO-Turnus

Besetzung

Vorsitzende/r: N.N. (bei laufendem Besetzungsverfahren)

Beisitzer: RiOLG Funder (stellvertretender Vorsitzender) (0,9)
– zugleich 14. Zivilsenat –

RinOLG Kröger (0,9)
– zugleich 14. Zivilsenat –

RLG Kattenstroth

Vertretung

6. Zivilsenat

10. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Grundstücken, die ihren schuldrechtlichen Grund in einem der vorgenannten Verträge haben, aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Neuruppin sowie aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder), auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Hiervon ausgenommen sind darauf gerichtete Kommissions- und Bankgeschäfte. Zu den Bausachen zählen auch Rechtsstreitigkeiten aus Bürgschaften zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche oder des Vergütungsanspruchs aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

Die Zuständigkeit umfasst hinsichtlich des Landgerichtsbezirks Frankfurt (Oder) auch die vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen, in die bisherige Zuständigkeit des 12. Zivilsenats fallenden laufenden Sachen.

2. Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie aus sonstigen Unfällen, die bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden sind, auch soweit ein Amtsträger in Ausübung eines öffentlichen Amtes am Unfall beteiligt ist, aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder).

Die Zuständigkeit umfasst auch die vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen, in die bisherige Zuständigkeit des 12. Zivilsenats fallenden laufenden Sachen aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder).

3. Rechtsstreitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben D (zuständig weiterhin auch für Verfahren gegen den Autohersteller (früher) Daimler AG, auch wenn dieser seit dem 1. Februar 2022 jetzt unter Mercedes-Benz Group AG firmiert), E, G, und V soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
4. Vor dem 1. Januar 2026 im bisherigen 12. Zivilsenat eingegangene laufende Verfahren, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist
5. Rechtsstreitigkeiten aus dem DSGVO-Turnus

Besetzung

Vorsitzende: VRinOLG Fladée (0,9)
– zugleich Notarsenat –

Beisitzer: RinOLG Dr. Selbig (stellvertretende Vorsitzende)
ROLG Lischka

Vertretung

3. Zivilsenat

ROLG van den Bosch

11. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, auch soweit es sich um Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt,
2. Gegen das Land Brandenburg gerichtete Ansprüche aus Amts- und Staatshaftung, soweit das beklagte Land durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts oder den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg endvertreten wird, soweit nicht der 10. Zivilsenat oder der 1. Strafsenat/ 8. Zivilsenat zuständig sind
3. Ansprüche nach §§ 198-201 GVG wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren, auch soweit sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts aus einem Verweis auf §§ 198-201 GVG ergibt, soweit nicht der 11. Zivilsenat selbst betroffen ist
4. Entscheidungen über Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG, soweit nicht die Zuständigkeit des Strafsenates oder der Familiensenate gegeben ist
5. Entscheidungen gemäß § 1062 ZPO
6. Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß §§ 24, 32, 33, 33 a, 33 b BbgPolG
7. Rechtsstreitigkeiten aus dem DSGVO-Turnus

Besetzung

Vorsitzende: VRinOLG Behnert
Beisitzer: ROLG Dr. Hein (stellvertretender Vorsitzender)
RinOLG von Jutrzenka

Vertretung

10. Zivilsenat

14. Zivilsenat

Zuständigkeit	<ol style="list-style-type: none">1. Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Registerwesens (§ 374 FamFG)2. Beschwerden in unternehmensrechtlichen Verfahren im Sinne des § 375 FamFG3. Beschwerden in Vereinsachen nach §§ 29, 37, 73 und 78 BGB4. Beschwerden auf dem Gebiet des Verschollenheitsrechts sowie auf dem Gebiet des Notarkostenrechts5. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, soweit nicht der 15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen zuständig ist
Besetzung	<p><u>Vorsitzender:</u> VRiOLG Dielitz</p> <p><u>Beisitzer:</u> RiOLG Funder (stellvertretender Vorsitzender) (0,1) – zugleich 7. Zivilsenat – RinOLG Kröger (0,1) – zugleich 7. Zivilsenat –</p>
Vertretung	6. Zivilsenat

II. Familiensenate (zugleich Zivilsenate)

9. Zivilsenat, zugleich 1. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit	<ol style="list-style-type: none">1. Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Freienwalde (Oder), Bad Liebenwerda, Bernau bei Berlin, Cottbus, Eberswalde, Königs Wusterhausen und Oranienburg2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Ziff. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre oder wenn ein Amtsgericht außerhalb des Landes Brandenburg zuständig war oder wäre3. Gerichtsstandsbestimmungen in Familiensachen und bei Zuständigkeitsstreit zwischen einem Familien- und einem sonstigem Gericht sowie Beschwerden nach § 17a Abs. 6 GVG, soweit sie die Zuständigkeit der in Familiensachen zuständigen Spruchkörper im Verhältnis zu den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Spruchkörpern betreffen4. Anträge auf gerichtliche Entscheidung i.S.d. § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit sie Familiensachen aus den unter Ziffer 1 genannten Amtsgerichtsbezirken betreffen
Besetzung	<p><u>Vorsitzende:</u> VRinOLG Janik</p> <p><u>Beisitzer:</u> ROLG Götsche (stellvertretender Vorsitzender)</p> <p>RinOLG Gieseke</p> <p>RinOLG Hückel</p>
Vertretung	13. Zivilsenat/4. Senat für Familiensachen

13. Zivilsenat, zugleich 4. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

1. Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Lübben (Spree-wald), Nauen, Neuruppin, Schwedt/Oder, Senftenberg, Strausberg und Zossen
2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechts-anwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Famili-ensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Ziff. 1 auf-geführten Gerichte begründet ist, war oder wäre
3. Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche auf-grund einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder deren Auflö-sung, auch wenn eine Partei eine solche Gemeinschaft nur be-hauptet
4. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nichtfamili-enrechtlicher Art zwischen geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, soweit die Ansprüche ihren Ursprung in den ehelichen Verhältnissen haben und nach Art. 111 des FGG-Reformgesetzes (vom 17.12.2008 BGBl. I 2586, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30.07.2009 BGBl. I S. 2449) die vor dem 01.09.2009 geltenden Vorschriften anzuwenden sind
5. Beschwerden auf dem Gebiet des Personenstandswesens
6. Anträge auf gerichtliche Entscheidung i.S.d. § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit sie Familiensachen aus den unter Ziffer 1 genannten Amts-gerichtsbezirken betreffen
7. Schifffahrtssachen, nämlich Seesachen, Binnenschifffahrts- und Flößereisachen und Rechtsstreitigkeiten aus Schleppverträgen

Besetzung

Vorsitzender: VROLG Dr. Burghart
Beisitzer: RinOLG Dr. von Bülow (stellvertretende Vorsitzende)
(0,75)
– zugleich Verwaltung –
RinOLG Krüger-Velthusen (0,65)
– zugleich Verwaltung und Güterichterin –
RinOLG Meier-Ewert

Vertretung

15. Zivilsenat/3. Senat für Familiensachen

15. Zivilsenat, zugleich 3. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

1. Familiensachen aus den Amtsgerichtsbezirken Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) einschließlich Zweigstelle Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde/Spree, Luckenwalde, Perleberg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow und Zehdenick
2. Rechtsstreitigkeiten betreffend Regressansprüche gegen Rechtsanwälte und Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, wenn der Regress auf fehlerhafte Beratung oder Bearbeitung in Familiensachen gestützt wird, für die eine Zuständigkeit der in Ziff. 1 aufgeführten Gerichte begründet ist, war oder wäre
3. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts
4. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach Artikel 7 FamRÄndG und § 107 FamFG
5. Anträge auf gerichtliche Entscheidung i.S.d. § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit sie Familiensachen aus den unter Ziffer 1 genannten Amtsgerichtsbezirken betreffen

Besetzung

Vorsitzender: VROLG Gutjahr
Beisitzer: RinOLG Bekiş (stellvertretende Vorsitzende)
ROLG Neumann
RinOLG Jungermann
RinAG Wunderlich

Vertretung

9. Zivilsenat/1. Senat für Familiensachen

III. Strafsenate (zugleich Zivilsenate)

1. Strafsenat, zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen und 8. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Haftprüfungen und AR-Sachen in Straf-, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen aus den Landgerichtsbezirken Neuruppin und Potsdam mit Ausnahme der Sachen, die dem 2. Strafsenat unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit übertragen sind
2. Bestimmung des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldsachen.
3. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern in Strafsachen, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlussunfähig wird, aus den Landgerichtsbezirken Neuruppin und Potsdam
4. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, sofern das Ausgangsverfahren vor dem 2. Strafsenat anhängig ist (§ 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO)
5. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO), wenn der letzte Bescheid gemäß § 171 StPO von der Staatsanwaltschaft Neuruppin oder Potsdam erlassen worden ist
6. Entscheidungen in Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken Neuruppin und Potsdam
7. Straf- und Bußgeldsachen, in denen das Oberlandesgericht als Schifffahrtsobergericht zuständig ist, sowie die Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Gerichts in diesem Zusammenhang
8. Auslieferungssachen und sonstige Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) im Turnus gemäß Abschnitt A Ziffer VI Nr. 1
9. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rehabilitierungsfolgesachen gemäß § 17 und 17a StrRehaG
10. Strafsachen, für die nach § 120 b GVG das Oberlandesgericht zuständig ist, einschließlich erstinstanzlicher objektiver Verfahren (§§ 435 ff. StPO)
11. Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie aus sonstigen Unfällen, die bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden sind, auch soweit ein Amtsträger in Ausübung eines öffentlichen Amtes am Unfall beteiligt ist, aus den Landgerichtsbezirken Neuruppin und Potsdam

Die Zuständigkeit umfasst auch die vor dem 1. Januar 2026 einge-

gangenen, in die bisherige Zuständigkeit des 12. Zivilsenats fallenden laufenden Sachen aus den Landgerichtsbezirken Neuruppin und Potsdam

Besetzung

Vorsitzender: VROLG Dr. Weckbecker

Beisitzer: RinOLG Brune (stellvertretende Vorsitzende)

RinOLG Fischer (0,35)
– zugleich Verwaltung –

RLG Hentschke

Vertretung

2. Strafsenat

2. Strafsenat, zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen und 12. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Haftprüfungen und AR-Sachen in Straf-, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder) mit Ausnahme der Sachen, die dem 1. Strafsenat unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit übertragen sind
2. Auslieferungssachen und sonstige Verfahren nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) im Turnus gemäß Abschnitt A Ziffer VI Nr. 1
3. Entscheidungen gemäß § 99 BRAGO und § 51 RVG
4. Entscheidungen in Rehabilitierungssachen, soweit nicht der 1. Strafsenat zuständig ist
5. Anträge auf gerichtliche Entscheidung i.S.d. § 23 Abs. 1 EGGVG, soweit sie Angelegenheiten der Strafrechtspflege - einschließlich Jugendstrafrecht - oder des Strafvollzugs betreffen, sowie Anträge nach §§ 35, 37 EGGVG
6. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern in Strafsachen, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlussunfähig wird, aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder)
7. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, sofern das Ausgangsverfahren nicht vor dem 2. Strafsenat anhängig ist (§ 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO)
8. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO), wenn der letzte Bescheid gemäß § 171 StPO von der Staatsanwaltschaft Cottbus oder Frankfurt (Oder) erlassen worden ist
9. Entscheidungen in Bußgeldsachen aus den Landgerichtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder) mit Ausnahme der Sachen, in denen der 1. Strafsenat als Schifffahrtsobergericht zuständig ist
10. Strafsachen, für die nach § 120 b GVG das Oberlandesgericht zuständig ist, nach einer Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof sowie Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 1. Strafsenat entschieden hat
11. Amtsenthebungsverfahren nach § 51 GVG
12. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan einem Strafsenat nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen
13. Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen an Mensch und Tier

Die Zuständigkeit umfasst auch die vor dem 1. Januar 2026 einge-

	gangenen, in die Zuständigkeit des bisherigen 12. Zivilsenats fallenden laufenden Sachen
Besetzung	<p><u>Vorsitzender:</u> VROLG Horstkötter (0,9) – zugleich Dienstgerichtshof und Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –</p> <p><u>Beisitzer:</u> ROLG Heck (stellvertretender Vorsitzender) – zugleich Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –</p> <p>RinOLG Michalski – zugleich Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –</p> <p>RinLG Gasper</p>
Vertretung	1. Strafsenat

IV. Sonstige Senate

Senat für Baulandsachen

Zuständigkeit	Entscheidungen in Baulandsachen nach dem Bundesbaugesetz, dem Baugesetzbuch und dem Baulandbeschaffungsgesetz
Besetzung	<p><u>Vorsitzende:</u> VRinOLG Behnert</p> <p><u>Beisitzer:</u> <u>von Seiten des OLG:</u> ROLG Dr. Diehr Die bisherige Beisitzerin, Frau VRinOLG Janik, bleibt dem Senat über den 31. Dezember 2025 hinaus noch bis zum Abschluss der laufenden Verfahren 18 U 1/25 und 18 U 2/25 zugewiesen, in denen sie (weiterhin) Berichterstatterin ist. <u>von Seiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit:</u> ROVG Lehmann</p> <p><u>Vertretung:</u> <u>von Seiten des OLG:</u> ROLG Dr. Lütgens <u>von Seiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit:</u> VROVG Dr. Schreier</p>

Kartellsenat

Zuständigkeit	Kartellstreitsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich der Zwangsvollstreckungssachen aus Streitigkeiten i.S.d. § 87 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Besetzung	<u>Vorsitzender:</u> VROLG Hänisch <u>Beisitzer:</u> RinOLG Kretschmann (stellvertretende Vorsitzende) ROLG Dr. Lütgens ROLG Dr. Diehr RinOLG Felker (0,1)* – zugleich Verwaltung –
Vertretung	7. Zivilsenat

* Arbeitskraftanteil umfasst zugleich die Tätigkeit im 6. Zivilsenat und im Vergabesenat

Vergabesenat

Zuständigkeit	Beschwerden nach §§ 116 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Besetzung	<u>Vorsitzender:</u> VROLG Hänisch <u>Beisitzer:</u> RinOLG Kretschmann (stellvertretende Vorsitzende) ROLG Dr. Lütgens ROLG Dr. Diehr RinOLG Felker (0,1)* – zugleich Verwaltung –
Vertretung	7. Zivilsenat

* Arbeitskraftanteil umfasst zugleich die Tätigkeit im 6. Zivilsenat und im Kartellsenat

Notarsenat

Zuständigkeit	Disziplinarsachen gegen Notare und Anfechtung von Verwaltungsakten nach der VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis bzw. nach der Bundesnotarordnung einschließlich der Kostensachen in diesem Bereich
Besetzung	<p><u>Vorsitzende:</u> VRinOLG Fladée (0,1) – zugleich 10. Zivilsenat –</p> <p><u>Beisitzer:</u> <u>von Seiten des OLG:</u> RinOLG Krüger-Velthusen (stellvertretende Vorsitzende) RinOLG Fischer</p> <p><u>von Seiten der Notarinnen und Notare:</u> Notar Dr. Heiko Kloer Notar Tino Welsch Notar Ronald Schult</p>

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Zuständigkeit	Angelegenheiten nach dem Steuerberatergesetz
Besetzung	<u>Vorsitzender:</u> VROLG Horstkötter <u>Beisitzer:</u> ROLG Heck (stellvertretender Vorsitzender) RinOLG Michalski
	Vertretung: Mitglieder des 1. Strafsenats
	<u>ehrenamtliche Beisitzer:</u>
	1. Steuerberaterin Dipl.-Ök. Sylvia Dittrich
	2. Steuerberater Dipl.-BW Jens Rodegast
	3. Steuerberaterin Dr. Stefanie Sewekow
	4. Steuerberater Dr. Adrian Cloer
	5. Steuerberaterin Peggy Kowalkowski
	6. Steuerberater Daniel Zietz.

Dienstgerichtshof des Landes Brandenburg

Besetzung

Für den Dienstgerichtshof des Landes Brandenburg werden gemäß § 68 Abs. 2 S. 1, 70 BbgRiG für die Dauer von fünf Jahren beginnend ab dem 1. Januar 2024 folgende Mitglieder bestimmt:

Vorsitzender:

VROLG Horstkötter

regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:
VROLG Dielitz

Ständige Beisitzer:

aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

RiOVG Martin Bierbaum

Vertreter: RiOVG Marko Baumert

aus der Rechtsanwaltschaft:

RAin Kerstin Mock

1. Vertreter: RA Thomas Becker

2. Vertreter: RA Dr. Uwe Diehr

3. Vertreter: RA Dr. Thomas Mestwerdt

Nichtständige Beisitzer:

aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit

1. Nichtständige Beisitzerin: RinOLG Katja Brune

Vertreter: ROLG Martin Heck

2. Nichtständiger Beisitzer: ROLG Sebastian Lischka

Vertreterin: RinOLG Stephanie von Jutrzenka

aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Nichtständige Beisitzerin: RinOVG Claudia von Lampe

Vertreter: RiOVG Dr. Axel Schreier

2. Nichtständiger Beisitzer: RiOVG Thomas Jacob

Vertreter: RiOVG Dr. Günther Beck

aus der Sozialgerichtsbarkeit

1. Nichtständiger Beisitzer: RLSG Axel Hutschenreuther

Vertreterin: RinLSG Kathrin Gerstmann-Rogge

2. Nichtständige Beisitzerin: RinLSG Kirsten Ernst

Vertreterin: RinLSG Dr. Christina Baier-Blaschke

aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Nichtständiger Beisitzer: VRiLAG Holger Augustin

Vertreter: VRiLAG Dr. Mathias Maul-Sartori

2. Nichtständiger Beisitzer: VRiLAG Otto Janzen

Vertreter: VRiLAG Thomas Kloppenburg

aus der Finanzgerichtsbarkeit

1. Nichtständige Beisitzerin: VRinFG Karin Keil-Schelenz
Vertreter: RFG Ekkehart Mast
2. Nichtständiger Beisitzer: VRFG Dr. Ulrich Herbert
Vertreter: VRFG Dr. Kai Tiede

aus dem Landesrechnungshof des Landes Brandenburg

- Nichtständiger Beisitzer: Direktor beim LRH
Dr. Ronald Pienkny
Vertreter: N.N.

aus der Staatsanwaltschaft

1. Nichtständiger Beisitzer: OStA Cyrill Klement
Vertreterin: OStAin Jana Behrendt
2. Nichtständige Beisitzerin: StAin Martina Baum
Vertreter: OStA Kai Münch

V. Ermittlungsrichter/in beim Oberlandesgericht

Ermittlungsrichter für Strafsachen, für die nach § 120 b GVG das Oberlandesgericht zuständig ist:

ROLG Heck
Vertretung: RinOLG Michalski

VI. Güterichter/in beim Oberlandesgericht

Als Güterichterin (§ 278 Abs. 5 ZPO) wird bestimmt:

RinOLG Krüger-Velthusen
Vertretung: RinOLG Meier-Ewert

Abschnitt C Übersichten

I. Übersicht über Zuständigkeiten in Zivilsachen ab dem 1. Januar 2026

1. Zuständigkeit nach Sachgebieten, in denen mehrere Senate zuständig sind

- a. Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen:

Landgerichtsbezirk	Cottbus	Frankfurt (Oder)	Neuruppin	Potsdam
Senat	10. Zivilsenat	10. Zivilsenat	10. Zivilsenat	4. Zivilsenat

- b. Handelssachen nach § 95 GVG und Freigabeverfahren nach § 246a AktG

Buchstaben	B - G, P, T	A, H - O, Q - S, U - Z
Senat	4. Zivilsenat	7. Zivilsenat

- c. Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen

Landgerichtsbezirk	Cottbus	Frankfurt (Oder)	Neuruppin	Potsdam
Senat	10. Zivilsenat	10. Zivilsenat	1. Strafsenat/ 8. Zivilsenat	1. Strafsenat/ 8. Zivilsenat

2. Zuständigkeit nach Buchstaben

Buchstabe	Senat	Buchstabe	Senat
A	5. Zivilsenat	O	7. Zivilsenat
B	4. Zivilsenat	P	6. Zivilsenat
C	5. Zivilsenat	Q	6. Zivilsenat
D	10. Zivilsenat	R	7. Zivilsenat
E	10. Zivilsenat	S	6. Zivilsenat
F	3. Zivilsenat	Sch	4. Zivilsenat
G	10. Zivilsenat	T	6. Zivilsenat
H	6. Zivilsenat	U	7. Zivilsenat
I	3. Zivilsenat	V	10. Zivilsenat
J	3. Zivilsenat	W	6. Zivilsenat
K	3. Zivilsenat	X	7. Zivilsenat
L	7. Zivilsenat	Y	7. Zivilsenat
M	7. Zivilsenat	Z	6. Zivilsenat
N	3. Zivilsenat		

II. Übersicht über Zuständigkeiten in Familiensachen ab dem 1. Januar 2026

Amtsgerichtsbezirk	Senat
Bad Freienwalde (Oder)	1. Familiensenat
Bad Liebenwerda	1. Familiensenat
Bernau bei Berlin	1. Familiensenat
Brandenburg an der Havel	3. Familiensenat
Cottbus	1. Familiensenat
Eberswalde	1. Familiensenat
Frankfurt (Oder) einschließlich Eisenhüttenstadt	3. Familiensenat
Fürstenwalde/Spree	3. Familiensenat
Königs Wusterhausen	1. Familiensenat
Luckenwalde	3. Familiensenat
Lübben (Spreewald)	4. Familiensenat
Nauen	4. Familiensenat
Neuruppin	4. Familiensenat
Oranienburg	1. Familiensenat
Perleberg	3. Familiensenat
Potsdam	3. Familiensenat
Prenzlau	3. Familiensenat
Rathenow	3. Familiensenat
Schwedt/Oder	4. Familiensenat
Senftenberg	4. Familiensenat
Strausberg	4. Familiensenat
Zehdenick	3. Familiensenat
Zossen	4. Familiensenat

III. Übersicht über die Vertretung der Senate

Senat	Vertretersenat	1. Hilfsvertretersenat	2. Hilfsvertretersenat	3. Hilfsvertretersenat
Zivilsenate				
1. Zivilsenat	2. Zivilsenat	3. Zivilsenat	4. Zivilsenat	5. Zivilsenat
2. Zivilsenat	1. Zivilsenat	4. Zivilsenat	5. Zivilsenat	6. Zivilsenat
3. Zivilsenat	11. Zivilsenat	5. Zivilsenat	6. Zivilsenat	7. Zivilsenat
4. Zivilsenat	5. Zivilsenat	6. Zivilsenat	7. Zivilsenat	10. Zivilsenat
5. Zivilsenat	4. Zivilsenat	7. Zivilsenat	10. Zivilsenat	11. Zivilsenat
6. Zivilsenat	7. Zivilsenat	10. Zivilsenat	11. Zivilsenat	14. Zivilsenat
7. Zivilsenat	6. Zivilsenat	10. Zivilsenat	11. Zivilsenat	14. Zivilsenat
10. Zivilsenat	3. Zivilsenat	11. Zivilsenat	14. Zivilsenat	1. Zivilsenat
11. Zivilsenat	10. Zivilsenat	14. Zivilsenat	1. Zivilsenat	2. Zivilsenat
14. Zivilsenat	6. Zivilsenat	1. Zivilsenat	2. Zivilsenat	3. Zivilsenat
Familiensenate				
9. Zivilsenat/ 1. Familiensenat	13. Zivilsenat/ 4. Familiensenat	15. Zivilsenat/ 3. Familiensenat	10. Zivilsenat	3. Zivilsenat
13. Zivilsenat/ 4. Familiensenat	15. Zivilsenat/ 3. Familiensenat	9. Zivilsenat/ 1. Familiensenat	10. Zivilsenat	3. Zivilsenat
15. Zivilsenat/ 3. Familiensenat	9. Zivilsenat/ 1. Familiensenat	13. Zivilsenat/ 4. Familiensenat	10. Zivilsenat	3. Zivilsenat
Strafsenate				
1. Strafsenat/ 8. Zivilsenat	2. Strafsenat/ 12. Zivilsenat	1. Zivilsenat	2. Zivilsenat	3. Zivilsenat
2. Strafsenat/ 12. Zivilsenat	1. Strafsenat/ 8. Zivilsenat	1. Zivilsenat	2. Zivilsenat	3. Zivilsenat

Brandenburg an der Havel, den 3. Dezember 2025

Deller

Brune

Janik

Dr. Schäfer

Bekiş

van den Bosch

Kretschmann

Dr. Weckbecker

Dr. Sonnenberg